

# Das deutsche Lieferkettengesetz: Herausforderungen und Möglichkeiten



Seit Beginn 2023 haben wir ein deutsches Lieferkettengesetz. Es ist der längst überfällige Schritt, um die seit Jahrzehnten voranschreitende wirtschaftliche Globalisierung durch eine speziell auf diesen Bereich zugeschnittene Globalisierung der Menschenrechte zu ergänzen.

Das Gesetz bietet Chancen, ist aber bei seiner Anwendung mit den Problemen vor Ort konfrontiert. Dies wird verständlich, wenn seine Entstehungsgeschichte im Geflecht früherer Bemühungen, Wirtschaft und Menschenrechte unter einen Hut zu bringen, betrachtet wird. Was sind die Inhalte und welche Handlungsoptionen haben wir als Zivilgesellschaft. Darum wird es in diesem Handout gehen, das den Workshop mit gleichem Titel begleitet.

## Inhaltsverzeichnis

Menschenrechte was ist das überhaupt?.....	2
Unternehmen und Menschenrechte.....	3
UN-Binding Treaty .....	3
UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.....	3
Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte.....	4
Kurze Geschichte zum Lieferkettengesetz.....	5
Checkliste Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz .....	6
Was kann das Gesetz und was nicht? Stärken und Schwächen des Gesetzes .....	7
Quellenangaben .....	8
Impressum .....	8

## Menschenrechte was ist das überhaupt?

Menschenrechte sind Rechte, die jedem einzelnen Menschen zustehen-jeder Zeit und überall, egal mit welchem Geschlecht man sich identifiziert, wo man lebt, wie man aussieht, wieviel man besitzt oder an was man glaubt, es genügt, ein Mensch zu sein. Daher werden die Menschenrechte auch als angeboren, unverletzlich und unabhängig von der Staatsangehörigkeit bezeichnet.

Ihr Ziel ist es, die Freiheit und Würde des Menschen gegenüber der Willkür des Staates zu schützen.

Der Grundstein für die Menschenrechte wurde 1948 von der UN-Versammlung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) gelegt. Wie der Name schon sagt, ist sie „nur“ eine Erklärung und kein juristisch verbindliches Instrument. Darum wurden 1966 von der UN-Generalversammlung zwei *Konventionen* verabschiedet, die für die Staaten, die sie unterzeichnen und ratifizieren verbindlich sind. Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (UN-Zivilpakt) und der *Internationale Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte* (UN-Sozialpakt).

Außerdem hat die UN-Generalversammlung eine Anzahl von Erklärungen und Konventionen zum Schutz bestimmter Rechte oder Personen mit besonderen Bedürfnissen erarbeitet und verabschiedet, wie zum Beispiel die Antirassismuskonvention, Kinderrechtskonvention, Frauenrechtskonvention oder Behindertenkonvention.

Der Staat übernimmt mit der Ratifizierung dieser Pakte und Konventionen folgende Verpflichtung in Bezug auf die darin anerkannten Rechte für die Bevölkerung:

- zu respektieren- das heißt der Staat darf die Rechte nicht durch sein Handeln oder Nichthandeln verletzen, man spricht auch von Unterlassungspflicht, z.B. Folter bei Polizeiverhören oder Zensur der Medien.
- zu schützen, also die Menschenrechte gegen die Übergriffe durch Dritte schützen (z.B. häusliche Gewalt, rassistische Übergriffe, gravierende Umweltverschmutzungen durch Unternehmen),
- zu garantieren, der Staat muss die Ausübung eines Rechts überhaupt erst ermöglichen, dazu gehört es Gesetze zu erlassen, die die Inhalte der Rechte greifbar und einklagbar machen; auch dazu gehört es, den Zugang zu öffentlichen Schulen und der Gesundheitsversorgung für alle zu ermöglichen.

### Drei Generationen von Rechten:

Rechte der 1° Generation sind bürgerliche und politische Rechte. Sie leiten sich ab von der amerikanischen und der französischen Menschenrechtserklärung des späten 18. Jhd. und spiegeln die Idee der individuellen Freiheit gegenüber dem Staat, sowie den demokratischen Partizipationsgedanken wider.

Zu ihnen zählen u.a. das Recht auf Leben, die Freiheitsrechte, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Meinungsfreiheit Diskriminierungsverbot und Minderheitenrechte.

Sie sind festgehalten im UN-Zivilpakt.

Rechte der 2° Generation sind die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;

sie entwickelten sich während der Industrialisierung um 19. Jahrhundert als Reaktion auf die Verarmung und Ausbeutung der Bevölkerungen zu der Zeit. Sie sind die Errungenschaften der Arbeiterbewegung im 19. und 20. Jahrhundert. Zu ihnen gehören zum Beispiel das Recht auf Zusammenschluss in Gewerkschaften, das Recht auf Gesundheit, auf Bildung, soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard. Sie sind festgehalten im UN-Sozialpakt.

Rechte der 3° Generation sind in den 70 Jahren entstanden. Zu ihnen gehören Kollektivrechte und

Solidaritätsrechte, wie das Recht auf eine saubere Umwelt, auf Frieden und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Diese Rechte sind noch nicht in völkerrechtlichen Verträgen verankert, mit Ausnahme der Afrikanischen Menschenrechtscharta von 1981.

## Unternehmen und Menschenrechte

Menschenrechte waren ursprünglich als Rechte, von Personen gegenüber dem Staat entstanden. Der Staat könnte sie verletzen und ist deshalb zuständig dafür, sie zu schützen. Die Macht, die multinationalen Unternehmen im Zuge der wirtschaftlichen Globalisierung seit Ende des kalten Krieges gewonnen haben, hat sie zu mächtigen Akteuren heranwachsen lassen, die eine echte Bedrohung für Menschen und ihre Rechte darstellen können.

Einige Unternehmen sind sogar reicher und mächtiger als mancher Staaten.

Viele große Unternehmen produzieren und handeln global, sie nutzen komplexe Liefer- und Wertschöpfungsketten, besonders in ärmeren Ländern, in kriegsgeschädigten Ländern, oder in solchen mit schwachen Institutionen und ineffektiver Justiz, in denen die Regierung die eigenen Gesetze nicht durchsetzen kann oder will.

Durch Direktinvestitionen stellen transnationale Konzerne eine wichtige Finanzierungsquelle für viele Länder im Globalen Süden dar.

Unternehmen, die für Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen verantwortlich sind oder die Korruption fördern bleiben dabei meist straflos, denn auf internationaler Ebene gibt es (noch) keine verbindlichen rechtlichen Instrumente, die Unternehmen zur Einhaltung von Menschenrechten verpflichten und Vergehen ahnden und mit Sanktionen belegen.

### UN-Binding Treaty

Auf Initiative von Ecuador und Südafrika, wird auf UN-Ebene seit 2014 an einem rechtsverbindlichen internationalen Instrument gearbeitet, das die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen international regeln soll, dem UN-Treaty. Grundlage sind die UN-Leitprinzipien. Widerstand gegen die Einsetzung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe, die den Vertrag ausarbeiten sollte, kam vor allem aus den USA, aber auch Mitglieder der EU stimmten im Menschenrechtsrat dagegen, ohne sich jedoch durchsetzen zu können<sup>1</sup>. Die zwischenstaatliche Arbeitsgruppe aus Vertreter\_innen von Regierungen, aus Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden legte bisher nur Entwürfe vor. Es besteht weiterer Verhandlungsbedarf.

### UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Im Jahr 2005 wurde der Politikwissenschaftler J. Ruggie als Sonderbeauftragter der Vereinten Nationen mit der Erarbeitung von Regeln für die Pflichten von Unternehmen im Bereich der Menschenrechte beauftragt. Er führte über mehrere Jahre Diskussionen mit Vertretern von Wirtschaft, Menschenrechtsorganisationen und Regierungen. 2011 verabschiedete die UNO die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN-LP). Das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfalt innerhalb der Liefer- und Wertschöpfungskette wurde darin entwickelt.

Die UN-LP definieren 31 Leitsätze in drei Bereichen, den sogenannten Säulen:

- 1. Die Pflicht des Staates**, Menschenrechte zu schützen. Dazu gehört es Gesetze zu erlassen, die vor Rechtsverletzungen schützen und die Umsetzung dieser Gesetze zu sichern z.B. durch Inspektionen, Lizenzen, Investigationen, Untersuchungen, Kontrollen und Strafen, die Erarbeitung von Leitfäden für Unternehmen.
- 2. Die Pflicht von Unternehmen**, Menschenrechte zu respektieren, selbst in Ländern, in denen Regierungen Rechte und Gesetze nicht wahren, müssen Unternehmen die Menschenrechte achten und ihre Einhaltung respektieren, da hilft auch keine Unternehmens Philantrophie (Schulen bauen, Brunnen ausheben, Zuschüsse an Krankenhäuser und Transportwesen), dies befreit sie nicht von ihrer grundsätzlichen Verantwortung. Zu ihrer Pflicht gehört es auch Risiken zu ermitteln, zu minimieren oder zu verhindern.
- 3. Dem Recht auf Zugang zu effektiven Rechtsmitteln.** Die Pflicht des Staates besteht darin effektive Abhilfen für die Betroffenen zu schaffen, wenn Menschenrechte verletzt wurden.

Auf internationaler Ebene bilden diese Leitsätze einen anerkannten Referenzrahmen, auch wenn sie nicht rechtsverbindlich sind.

Die UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte und die EU forderten die Staaten auf, Nationale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-LP zu entwickeln. Darin enthalten sein sollten konkreten Angaben, wie Unternehmen und staatliche Institutionen, Menschenrechte in Liefer- und Wertschöpfungsketten respektieren und schützen sollten, um zu einer sozial gerechteren Globalisierung beizutragen.

Im Jahr 2016 hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) verabschiedet, der 2017 in Kraft trat, nachdem er in einem Konsultationsprozess unter Beteiligung zahlreicher Stakeholder aus Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft erarbeitet worden war.<sup>2</sup>

Der NAP gilt für Unternehmen in Deutschland mit mehr als 500 Beschäftigten und regelt, wie sie ihre menschenrechtlichen Verantwortlichkeiten und Sorgfaltspflichten umsetzen sollen. Auch wurde die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder von Exportkrediten an Menschenrechtsstandards und Beschwerdeverfahren gekoppelt.<sup>3</sup>

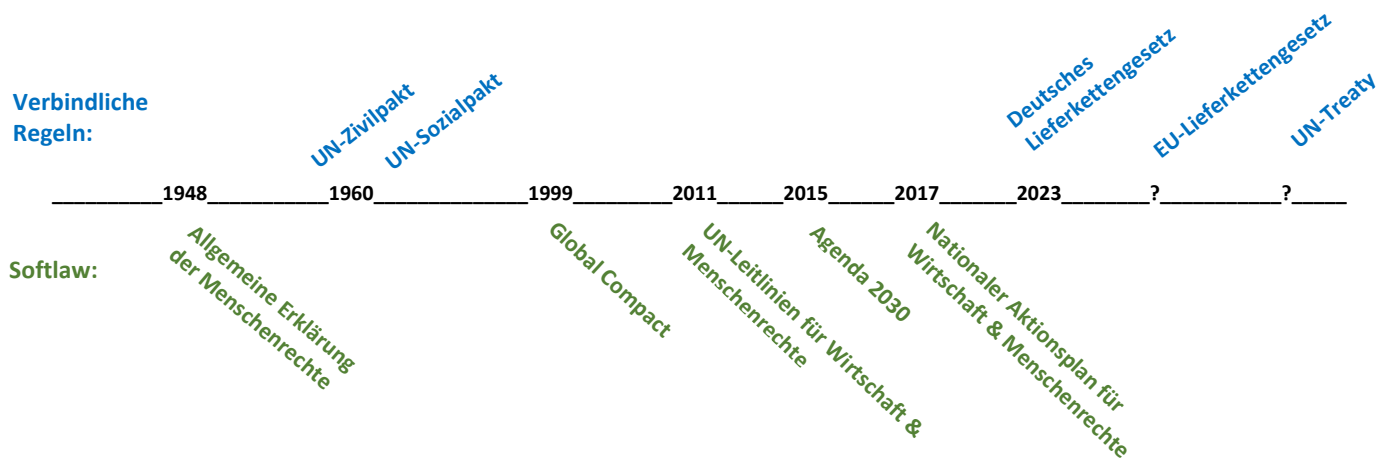
Jährlich wurde anhand von repräsentativen Stichproben geprüft, wie die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von den Unternehmen umgesetzt und in ihre Unternehmensprozesse integriert wurden. Ziel sollte es sein, dass bis 2020 mindestens die Hälfte der 7400 betroffenen Unternehmen effektive Prozesse zur Achtung der Menschenrechte einführen.

Im Abschlussbericht des Monitorings<sup>4</sup> von 2020 ist zu lesen, dass im Jahr 2019 nur 17-19% der Unternehmen darlegen konnten, die Anforderungen des NAP umgesetzt zu haben und im Jahr 2020 waren es nur 13 bis 17%, die als sogenannte „Erfüller“ aus den Umfragen hervorgingen.

Die Regierung hatte sich im Koalitionsvertrage dazu verpflichtet, "national gesetzlich tätig" zu werden, sollte sich die softlaw Regelung durch den NAP als unzureichende erweisen und auch dazu, eine "EU-weite Regelung" zu fördern.<sup>5</sup>

Softlaw	vs	Hardlaw
Freiwillige, unverbindliche Übereinkünfte		zwingende Vorschriften
Leitlinien oder Absichtserklärungen im Völkerrecht, Resolutionen der UN Corporate Social Responsibility		nationale Gesetze, Völkerrechtliche Verträge, die durch Ratifizierung anerkannt werden => Staaten verpflichten sich diese gesetzlich und praktisch umzusetzen
bei Verstößen keine juristischen Konsequenzen, aber diplomatische Sanktionen möglich		rechtsverbindlich, juristisch einklagbar,
Entwicklung zum Gewohnheitsrecht möglich →		z.B. wird die AEMR als Indiz für Rechtsverletzungen in Gerichtsverhandlungen zitiert
Beispiele:  Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen UN Leitprinzipien für Wirtschaft und MR NAP		Beispiele:  UN Zivilpakt UN Sozialpakt ILO 169 LkSG

## Zeitstrahl wichtiger Abkommen



## Kurze Geschichte des Deutschen Lieferkettengesetz

Im Koalitionsvertrag von 2018 hatten sich die regierungsbildenden Parteien wie folgt geeinigt: "Wir setzen uns für eine konsequente Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) ein, einschließlich des öffentlichen Beschaffungswesens. Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen."<sup>6</sup>

Das von der Bundesregierung gesetzte Ziel, dass mindestens 50% der Unternehmen mit über 500 Mitarbeitenden die Vorgaben des NAP einführen, wurde bei weitem verfehlt. 2020 begann die Regierung mit der Formulierung eines rechtlichen Entwurfs in Anlehnung an die Vorgaben des NAP und der UN-LP. Im Juni 2021 wurde das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verabschiedet, im Januar 2023 trat es in Kraft.

Bei der Erarbeitung des Gesetzes waren neben dem Wirtschaftsministerium und dem Entwicklungsministerium, das Auswärtige Amt beteiligt und es wurde eine Stakeholder Gruppe von 22 Unternehmen zu Rate gezogen, sowie Branchenvertretungen, Wirtschaftsverbände und der Arbeitgeberverband BDA.

Auf Druck der Wirtschaftslobby wurden essenzielle Elemente aus dem Gesetzesentwurf gestrichen. Dem verabschiedeten Gesetz fehlen:

- die zivilrechtliche Klagemöglichkeit für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und dementsprechend die zivilrechtliche Haftung für Unternehmen.
- die Pflicht die gesamte Lieferkette auf Menschenrechtsrisiken zu prüfen. Im verabschiedeten Gesetz geht es nur noch um die „unmittelbaren Zulieferer“, also dem direkte Zulieferer. Nur in Sonderfällen und bei „substantiierten“ Hinweisen auf Risiken oder Rechtsverletzungen müssen auch Zulieferer geprüft werden, die sich weiter weg in der Lieferkette befinden.
- Die im NAP vorgesehene Unternehmensgröße wurde von 500 Mitarbeitende auf 3000 Mitarbeitern im ersten und 1000 Mitarbeitende ab dem zweiten Geltungsjahr des Gesetzes drastisch erhöht.

## Checkliste Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz<sup>7</sup> (LkSG)

- Das LkSG gilt für Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland und ab einer Mindestzahl von Mitarbeitenden im Inland.
  - seit 2023 zunächst für Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten im Inland
  - ab 2024 auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmer\*innen im Inland.
- Das Lieferkettengesetz enthält einen abschließenden Katalog von international anerkannten Menschenrechtsübereinkommen. Aus den dort geschützten Rechtsgütern werden in § 2 LkSG Vorgaben für das Verhalten bzw. Verbote für unternehmerisches Handeln abgeleitet, um eine Verletzung geschützter Rechtspositionen zu verhindern.
  - Verbote von Kinderarbeit;
  - Sklaverei und Zwangsarbeit;
  - die Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes;
  - die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns;
  - Diskriminierung von Beschäftigten;
  - die Missachtung des Rechts, Gewerkschaften bzw. Mitarbeitervertretungen zu bilden, Koalitionsfreiheit;
  - die Verwehrung des Zugangs zu Nahrung und Wasser sowie widerrechtliche Zwangsräumung bzw. Beschlagnahmung von Land und Lebensgrundlagen;
  - Menschenrechtsverletzungen durch Umweltschädigungen (Schutz vor den Gesundheits- und Umweltgefahren durch Quecksilber und langlebige organische Schadstoffe, die sich aus zwei internationalen Abkommen ergeben);
  - Schädliche Veränderungen von Boden, Gewässer- und Luftverunreinigung mit gesundheitlichen Folgen oder übermäßigem Wasserverbrauchs, bzw. Belastung von Trinkwasser + Nahrung;
  - Gewalt durch Sicherheitskräfte im Unternehmenskontext.
- Unternehmen müssen laut LkSG menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten umsetzen. Die Kernelemente dieser Pflichten sind in § 3 LkSG festgelegt. Die Unternehmen müssen:
  - Eine Grundsatzerklärung über ihre Menschenrechtsstrategie abgeben.
  - Rein Risikomanagement einrichten und festlegen, wer innerhalb des Unternehmens dafür zuständig ist.
  - Risikoanalysen regelmäßig durchführen (mind. einmal jährlich oder bei entsprechenden Hinweisen).
  - Präventions- und Abhilfemaßnahmen bezüglich Menschenrechtsverletzungen und Risiken ergreifen.
  - Jährlich in einem Bericht, am Ende des Geschäftsjahres, die Erfüllung der Sorgfaltspflichten dokumentieren und an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermitteln.
  - Einen Beschwerdemechanismus für Betroffene und Hinweisgeber\*innen einrichten.
- Was passiert bei Verstößen?
  - Es ist keine zivilrechtliche Haftung vorgesehen
  - Die zuständige Behörde, das BAFA kann Bußgelder erheben, wenn Unternehmen ihren Pflichten zur Risikoanalyse, zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, zu Präventionsmaßnahmen und zu dem wirksamen Abstellen von bekannten Menschenrechtsverstößen nicht nachkommen.
  - Die Bußgelder können bis zu 8 Millionen Euro oder bis zu 2 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes betragen. Der umsatzbezogene Bußgeldrahmen gilt nur für Unternehmen mit mehr als 400 Millionen Euro Jahresumsatz. Außerdem ist es bei einem verhängten Bußgeld ab einer bestimmten Mindesthöhe möglich, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu werden<sup>8</sup>.



## Was kann das Gesetz und was nicht? Stärken und Schwächen des Gesetzes

### PRO:

- Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt von freiwilligen Unternehmensregeln hin zu **verbindlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vorgaben** für Unternehmen-ein Paradigmenwechsel.
- Es legt **Sorgfaltspflichten** fest, die sich an den **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** orientieren.
- **Es wurde eine behördliche Durchsetzungsinstanz geschaffen**, nach der eine Behörde die Einhaltung der Sorgfaltspflichten kontrollieren und Nichteinhaltung sanktionieren kann. Dadurch sollen Unternehmen ihr Verhalten ändern und vorsorgende Maßnahmen ergreifen, um Schäden zu vermeiden<sup>9</sup>.

### CONTRA:

- Das Gesetz gilt nur ab einer Mindestgröße des Unternehmen und ist nicht an den Sektor und Kontext gebunden, lässt so zum Beispiel risikobasierten Branchen von mittelständischen Unternehmen aus.
- Umweltverschmutzungen in Lieferketten werden nur vereinzelt erfasst und es gibt nur einige **umweltbezogene Pflichten**.
- **Biodiversität** und Auswirkungen auf das **Klima** werden gar nicht berücksichtigt. Das Pariser Abkommen müsste mit aufgenommen werden.
- Durch das fehlende **zivilrechtliche Klagerechte** im Gesetz, können Betroffene von Menschenrechtsverletzungen keinen **Schadensersatz** für erlittene Schäden vor deutschen Gerichten einklagen.
- Die Umsetzung des Gesetzes und das Vorgehen bei Verstößen obliegt vorwiegend bei der **Kontrollbehörde** dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das wiederum dem Wirtschaftsministerium unterstellt ist, Interessenskonflikte sind nicht ausgeschlossen.
- Der Deutsche Frauenrat (DF) bemängelt im Lieferkettengesetzes vor allem die Lücken bei der **Gleichstellungsperspektive**. Die Frauenrechtskonvention CEDAW fehlt in der Aufzählung genauso, wie die Konvention 190 der Internationalen Arbeiterorganisation (ILO) über Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt.
- Durch den schwachen Umsetzungsmechanismus besteht die Gefahr, dass sich Unternehmen durch die oberflächliche und strategische Berichterstattung ungerechtfertigt als sozialökologische Akteure profilieren können. Und so könnte das Gesetz „**greenwashing**“ ermöglichen. (Marie Sophie Keller)
- Ein Argument der *Third World Approaches to International Law* (TWAIL) -einer Strömung der postkolonialen Völkerrechtstheorie, lautet, dass das Gesetz zur **Reproduktion bestehender Ungleichheiten und Machtungleichgewicht** beiträgt, zum Nachteil der betroffenen Länder und ihrer Bevölkerung, dadurch, dass sich die betroffenen Ländern nicht in die Formulierung des Gesetzes einbringen konnten.<sup>10</sup> Das LkSG ist –nach ihrer Einschätzung- eine unilaterale und extraterritoriale Regulierung.
- Ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen wie das UN Treaty, das von Südafrika und Ecuador angestoßen wurde, wäre ein geeigneteres Instrument, da es unter Beteiligung aller Länder verhandelt wird.

## Quellenangaben:

- 1 Martens, J. und Seitz, K. „Auf dem Weg zu globalen Unternehmensregeln-Der Treaty Prozess bei den Vereinten Nationen
- 2 <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/NAP/nap.html>
- 3 [https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/11/Initiative-Lieferkettengesetz\\_FAQ-Deutsch.pdf](https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/11/Initiative-Lieferkettengesetz_FAQ-Deutsch.pdf)
- 4 <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2405080/23e76da338f1a1c06b1306c8f5f74615/201013-nap-monitoring-abschlussbericht-data.pdf>
- 5 <https://www.business-humanrights.org/de/von-uns/briefings/achtung-der-menschenrechte-eine-kurzbewertung-der-gr%C3%B6%C3%9Ften-deutschen-unternehmen/>
- 6 Koalitionsvertrag 19 Legislaturperiode S. 158: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906>
- 7 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/BJNR295910021.html#BJNR295910021BJNG000101000>
- 8 [https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/gesetz-ueber-die-unternehmerischen-sorgfaltspflichten-in-lieferketten.html?gclid=Cj0KCQjwsp6pBhCfARIsAD3GZuZ4-iLpiVRDgZ1qO2MGIQIJ9BzsWfG99BcX4j-2IRBPALQogIdO0b4aAki0EALw\\_wcB](https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/gesetz-ueber-die-unternehmerischen-sorgfaltspflichten-in-lieferketten.html?gclid=Cj0KCQjwsp6pBhCfARIsAD3GZuZ4-iLpiVRDgZ1qO2MGIQIJ9BzsWfG99BcX4j-2IRBPALQogIdO0b4aAki0EALw_wcB)
- 9 <https://www.wwf.de/themen-projekte/politische-arbeit/wir-brauchen-ein-starkes-lieferkettengesetz>
- 10 Omari Lichuma, Caroline “(Laws) Made in the ‘First World’: A TWAIL Critique of the Use of Domestic Legislation to Extraterritorially Regulate Global Value Chains”  
[https://www.nomos-elibrary.de/10.17104/0044-2348-2021-2-497.pdf?download\\_full\\_pdf=1&page=1](https://www.nomos-elibrary.de/10.17104/0044-2348-2021-2-497.pdf?download_full_pdf=1&page=1)
- 11 Deutsche Menschenrechtekoordination Mexiko: <https://www.mexiko-koordination.de/?l=de>
- 12 *Third World Approaches to International Law (TWAIL)*: <https://twailr.com/?s=supply+chain+law>

## Impressum:

Herausgegeben von: Partner Südmexikos e.V.  
[www.lieferketten-menschenrechte.de](http://www.lieferketten-menschenrechte.de)  
E-Mail: [D.eckstein@lieferketten-menschenrechte.de](mailto:D.eckstein@lieferketten-menschenrechte.de)  
Redaktion und Layout: Dominique Eckstein

Grafik Titelseite: Susen Dilling & Christian Rojek  
Druck: Hinkelstein, 10997 Berlin  
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein Partner Südmexikos e.V. verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global gGmbH und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.“



Gefördert von:

